

<b>STADT PINNEBERG</b> <b>- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -</b>	<b>Nummer:</b>	<b>1.50</b>
	<b>Seite:</b>	<b>1</b>
	<b>Stand:</b>	<b>07.20</b>

## Satzung der Stadt Pinneberg über die Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger

Aufgrund der §§ 4 und 28 Nr. 8 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 25.06.2020 folgende Satzung für die Stadt Pinneberg erlassen:

### § 1

(1) Die Ratsversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Die Ratsversammlung kann Bürgerinnen und Bürgern, die mindestens zwanzig Jahre lang Mitglied der Ratsversammlung oder Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte gewesen sind und in Ehren ausgeschieden sind, eine Ehrenbezeichnung verleihen (z.B. Ehrenbürgervorsteher\*in, Ehrenbürgermeister\*in, Ehrenstadträtin/Ehrenstadtrat).

### § 2

(1) Über die Ehrung beschließt die Ratsversammlung nach § 39 Abs. 1 Gemeindeordnung auf Vorschlag des Hauptausschusses.

(2) Die Ehrung wird öffentlich und in feierlicher Form durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher bzw. die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vorgenommen.

(3) Die Ehrung wird durch eine von der Bürgervorsteherin oder vom Bürgervorsteher und von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu unterzeichnenden Urkunde verbrieft.

### § 3

(1) Die zu ehrenden Persönlichkeiten sind vor der Ehrung zu fragen, ob sie diese annehmen und in einem angemessenen Rahmen begehren möchten. Ihnen entstehen dadurch weder Pflichten noch Kosten.

### § 4

(2) Die Stadt Pinneberg ist berechtigt, personenbezogene Daten der zu ehrenden Persönlichkeit gemäß § 16 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, soweit es zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben erforderlich ist.

### § 5

Die geehrten Persönlichkeiten sind zu allen besonderen Veranstaltungen der Stadt einzuladen.

# STADT PINNEBERG

## - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	1.50
Seite:	2
Stand:	07.20

### § 6

Die Ratsversammlung kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens wieder entziehen.

### § 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Pinneberg, 26.06.2020

Steinberg  
Bürgermeisterin

Veröffentlicht am: 03.07.2020